



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Auszug aus der Sitzung vom:</b>	<b>Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss</b>	<b>Niederschrift zur Sitzung 28.11.2013</b>
------------------------------------	--	---

9. **Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 in Niederkassel- Lülsdorf mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen,**

**hier: Gebührekalkulation**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die Stadt stellt zur Unterbringung von Personen die Häuser Zündorfer Weg 20 und 22 in Niederkassel-Lülsdorf zur Verfügung.

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 21.12.1995 die satzungsrechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren geschaffen.

Nach Berechnungen des Fachbereichs 2 ergibt sich bei den Betriebskosten ein kostendeckender Gebührensatz von 8,54 €/ qm/ mtl.

Angesichts der Lage und der Qualität der Heime werden Betriebskosten in Höhe von 5,00 €/ qm/ mtl. als angemessen erachtet (unverändert zum Vorjahr).

Die Verbrauchskosten werden für die Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 getrennt berechnet.

Im Gebäude Zündorfer Weg 20 befindet sich eine Gaszentralheizung. Eine direkte Zuordnung der Energieaufwendungen auf die einzelnen Wohnungen ist nicht möglich. Die Aufwendungen für Gas werden von der Stadt Niederkassel vorgeleistet und dann auf die jeweiligen Benutzer umgelegt.

Im Gebäude Zündorfer Weg 22 können die Energieaufwendungen zur Wärmeerzeugung den jeweiligen Benutzern unmittelbar zugeordnet werden, da sich in jeder Wohnung eine Gastherme befindet.

Zudem ist für das Wohnheim Zündorfer Weg 20 eine Differenzierung zwischen einer Sommerperiode (01.05. - 30.09.) und einer Winterperiode (01.10. - 30.04.) erforderlich, da die Energieaufwendungen für Gas nur in der Winterperiode anfallen.



## Stadt Niederkassel

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2012 bis zum Haushaltsjahr 2016 auszugleichen sind, während Defizite aus 2012 bis zum Haushaltsjahr 2016 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2012 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2013 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2014 möglich.

Die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Haushaltsjahr 2012 wurden vom Fachbereich 2 ermittelt. Für die Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 25.342,72 €. Diese ist in erster Linie auf Unterbelegungen zurückzuführen. Eine Entscheidung darüber, ob die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 mit gebührenerhöhender Wirkung eingestellt wird, steht im Ermessen der Stadt. Es wird vorgeschlagen, von einer Berücksichtigung der Kostenunterdeckung abzusehen, da dies wegen der großen personellen Fluktuation sachlich kaum zu rechtfertigen wäre und im Übrigen auch zu unvertretbaren hohen Gebühren führen würde.

Für das Jahr 2014 ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen bei den Nutzungsentgelten.

Die Gebühren stellen sich wie folgt dar:

Bisherige Benutzungsgebühr €/qm/mtl.	Neu ab 01.01.2014 €/ qm/ mtl.
<b>Zündorfer Weg 20</b>	
Winterperiode (01.10. - 30.04.)	Winterperiode (01.10. – 30.04.)
a) Betriebskosten 5,00 €	a) Betriebskosten 5,00 €
b) Verbrauchskosten 3,29 €	b) Verbrauchskosten 3,29 €
Sommerperiode (01.05. - 30.09.)	Sommerperiode (01.05. – 30.09.)
a) Betriebskosten 5,00 €	a) Betriebskosten 5,00 €
b) Verbrauchskosten 2,06 €	b) Verbrauchskosten 2,06 €
<b>Zündorfer Weg 22</b>	
a) Betriebskosten 5,00 €	a) Betriebskosten 5,00 €
b) Verbrauchskosten 2,06 €	b) Verbrauchskosten 2,06 €



## Stadt Niederkassel

Eine Satzungsänderung wird nicht erforderlich.“

Es erging folgender Beschlussvorschlag an den Rat:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt (bestätigt) abweichend von der Gebührenkalkulation folgende Gebührensätze:

#### **Zündorfer Weg 20**

Winterperiode (01.10.-30.04.)

8,29 € pro qm Wohnfläche monatlich

Sommerperiode (01.05.-30.09.)

7,06 € pro qm Wohnfläche monatlich

#### **Zündorfer Weg 22**

7,06 € pro qm Wohnfläche monatlich

Die Gebührenbedarfsberechnung vom 30.10.2013 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0